

4.07

Schulordnung & Strukturplaner Stadt Mannheim In der Fassung vom 01.03.2022

1. Aufgaben und Rechtscharakter

- 1.1 **Die Musikschule Mannheim** ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung. Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für Musik auch durch analysierende und eigenschöpferische Betätigung zu wecken.
- 1.2. **Grundlage:** Die Musikschule ist im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) seitens des Landes Baden-Württemberg als öffentlicher Träger der außerschulischen Bildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes (JBIG BW) in Verbindung mit § 75 SGB VIII anerkannt. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Gutachten Musikschule).
- 1.3 **Auftrag:** Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.
- 1.4 Als **Angebotsschule** führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Musikschule Mannheim ist eine inklusive Musikschule für alle Menschen in Mannheim und verfolgt als Ziel Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe.
- 1.5 **Rechtscharakter:** Die Musikschule Mannheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mannheim i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg für die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Mannheim und für Einwohner und Einwohnerinnen der sich an der Finanzierung beteiligenden Umlandgemeinden Brühl, Heddeshheim und Illvesheim. Personen, die nicht zu den oben genannten Einwohnern zählen, haben keinen Anspruch auf die Benutzung der Einrichtung; sie können nur im Einzelfall als Ausnahmen aufgenommen werden. Die einzelnen Benutzungsverhältnisse gestaltet die Musikschule Mannheim privatrechtlich gegen Entgeltzahlung (Entgeltregelung der Musikschule Mannheim in der jeweils aktuellen Fassung).

2. Aufbau

- 2.1 **Struktur:** Die Schule ist gegliedert in Schulleitung und Sachgebiete. Näheres ergibt sich aus dem Strukturplan. Dieser ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Schulordnung. Das erweiterte Schulleitungsteam besteht aus:
 - der Schulleitung (Abteilungsleitung und Stellvertretende Abteilungsleitung)
 - den Sachgebietsleitungen
- 2.2 **Unterrichtsstätten**
In der Innenstadt hat die Musikschule ihren Hauptsitz in den Räumlichkeiten in E 4, 14, in dem Unterricht mit den dazugehörigen Ensemble- und Ergänzungsfächern sowie Musiktherapie erteilt wird.
- 2.2.1 In den **Zweigstellen** (andere Unterrichtsorte in den Stadtteilen) findet vorwiegend Klassen- und Gruppenunterricht, aber auch Einzelunterricht statt.

**2.2.2 Kooperationsgemeinden (Außenstellen)**

In drei Kooperationsgemeinden (Außenstellen) der Umlandgemeinden Brühl, Heddesheim und Ilvesheim bietet die Musikschule je nach Struktur und Ausrichtung ihren Unterricht an.

2.2.3 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert darüber hinaus mit Partner*innen in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

3. Schuljahr

- 3.1 Das Schuljahr in der Musikschule hat 2 Semester. Das Wintersemester beginnt jeweils am 1. November und endet am 30. April. Das Sommersemester beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 31. Oktober.
- 3.2 Das Musikalisch-Rhythmische Unterstützungssystem Kita, sowie das Landesprogramm Singen-Bewegen-Sprechen in Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulkindergärten und in anderen Kooperationsmodellen richten sich nach dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen und beginnen jeweils am 1. September. Es sind Sonderabsprachen mit den Schulen oder Außenstellen möglich.
- 3.3 In der Elementaren Musikpädagogik (EMP) beginnt das Semester jeweils am 1. März und am 1. September und endet am 28.02. bzw. 31.08. eines Jahres.
- 3.4 Die Ferien- und Feiertagsregelung des Staatlichen Schulamtes für Mannheim und der geschäftsführenden Schulleiter Mannheims der allgemeinbildenden Schulen gilt für die Musikschule entsprechend. In den Kooperationsgemeinden gelten die dortigen Regelungen.

4. Anmeldung, Vertragsschluss, Kündigung

- 4.1 Der einzelne Unterrichtsvertrag kommt durch schriftliche Anmeldung der Zahlungspflichtigen einerseits und schriftliche Bestätigung der Musikschule andererseits zustande. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen erforderlich.
- 4.2 Eine etwaige Onlineanmeldung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Stadt Mannheim.
- 4.3 Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule bzw. Aufnahme in den Einzelunterricht besteht nicht. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur nach Absprache und in der Regel nicht möglich. Im Elementarbereich sind zwei unverbindliche Schnupperstunden möglich, jedoch auch hier nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
- 4.4 Neuansmeldungen und Ummeldungen sind bis spätestens 6 Wochen vor Semesterbeginn schriftlich vorzunehmen.
- 4.5 Kündigungen von Seiten der Schüler/Schülerinnen sind grundsätzlich nur zum Ende des Semesters möglich (zu den verschiedenen Semesterzeiten, siehe Punkt 3.). Sie bedürfen der Schriftform und müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vor Ende des Semesters zugegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen erforderlich. Ein Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn der Gemeinderat die Erhöhung des Schulgeldes beschlossen hat. Ein Wechsel der Lehrkraft stellt keinen Kündigungsgrund dar.
- 4.6 In begründeten Fällen kann die Schulleitung das Unterrichtsverhältnis unter Angabe des Grundes mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Semesters beenden, insbesondere bei störendem Verhalten des Schülers/der Schülerin, bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht nach Punkt 5.5, bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Vorbereitung über einen längeren Zeitraum oder wenn der Unterricht an einer Außenstelle durch die dortige Gemeinde nicht mehr gefördert wird.
- 4.7 Der Unterrichtsvertrag kann in Ausnahmefällen, z.B. bei Fortzug oder längerer Krankheit, vorzeitig beendet werden. Die entsprechenden Unterlagen (z.B. Abmeldebestätigung, ärztliches Attest) sind vorzulegen.
- 4.8 Bei der Musikalischen Früherziehung endet das Vertragsverhältnis automatisch mit Ablauf



des 4. Semesters, bei Orff-Spielkreisen mit Ablauf des 2. Semesters, bei Eltern-Kind-Gruppen endet es zum Ende des Semesters, in dem das Kind 4 Jahre alt wird.

5. Unterricht

- 5.1 Der Unterricht wird grundsätzlich als Präsenzunterricht durchgeführt und findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- 5.2 Die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung und die Sachgebietsleitungen.
- 5.3 Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeiten ist in der Entgeltregelung festgelegt.
- 5.4 Die Schüler und Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ensemble- und Ergänzungsfächern und zur Mitwirkung an Musikschulveranstaltungen verpflichtet. Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler und Schülerinnen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.
- 5.5 Können die Schüler/Schülerinnen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus der Schule führen. Dies entscheidet die Schulleitung.
- 5.6 Bei Unterrichtsausfall, der von der Schule zu vertreten ist, werden die Schüler/Schülerinnen unverzüglich informiert. Bei Unterrichtsausfall kann nach Ermessen der Musikschule auf Antrag eine teilweise Rückerstattung des Schulgelds erfolgen. Näheres regelt die Entgeltordnung.

6. Digitale und hybride Unterrichtsformen

- 6.1 Abweichungen vom Präsenzunterricht sind in begründeten Fällen möglich, insbesondere, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ein Präsenzunterricht untersagt oder unzumutbar wird; dies schließt auch Fälle ein, in denen aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder Vorkehrungen ein Präsenzunterricht voraussichtlich nicht oder nicht mit allen Schülern/Schülerinnen durchgeführt werden kann. In diesen Fällen können anstelle des Präsenzunterrichts Online-Formate oder kombinierte Präsenz- und Online-Formate (Hybrid-Unterricht) durchgeführt werden, um einen möglichst unterbrechungsfreien Unterricht anzubieten. Über das Ob, den Umfang und die Gestaltung der Formate einschließlich der dazu genutzten Technologien entscheidet ausschließlich die Musikschule unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 6.2 Es liegt in der Verantwortung der Schüler/Schülerinnen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass sie die erforderlichen digitalen Technologien nutzen können. Die Musikschule informiert mit angemessenem zeitlichen Vorlauf über die eingesetzten Technologien.
- 6.3 Eine Aufzeichnung des Online- oder Hybrid-Unterrichts wird nur angefertigt und gespeichert, wenn die Schüler/Schülerinnen vorab hierin eingewilligt haben. Von Schüler/Schülerinnen unter 16 Jahren ist die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen einzuholen. Den Schüler/Schülerinnen ist es untersagt, eigenständig Mitschnitte des Unterrichts oder Aufzeichnungen von anderen Schüler/Schülerinnen anzufertigen.
- 6.4 Die Schüler/Schülerinnen achten den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der anderen Schüler/Schülerinnen und der Lehrkräfte. Die Schüler/Schülerinnen werden Dritten keinen Zugang zum Online- oder Hybrid-Unterricht oder Aufzeichnungen hiervon ermöglichen. Für die Teilnahme am Online- oder Hybrid-Unterricht haben die Schüler/Schülerinnen soweit möglich nichtöffentliche Räume zu verwenden, in denen sich keine Dritten aufhalten.

**7. Leistungen**

- 7.1 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Sparten sind in den jeweiligen Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt. Die Ausbildungsstufen richten sich nach den Lehrplänen des VdM.
- 7.2 Die Schüler/Schülerinnen im Gruppen- und Einzelunterricht können ihre Leistungen durch Vorspiele und Jahresprüfungen nachweisen. Jährliche Beurteilungen können die Schüler/Schülerinnen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts informieren. Jede Lehrkraft führt ein verpflichtendes Klassenvorspiel pro Semester durch (außer im Elementarbereich und der Sprachförderung).

8. Instrumente

Grundsätzlich müssen die Schüler/Schülerinnen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können den Schülern/Schülerinnen schuleigene Instrumente vermietet werden. Das Nähere bestimmen die Mietregelung für Musikinstrumente sowie die Entgeltregelung der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.

9. Ensemble- und Ergänzungsfächer**9.1 Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

9.2 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z.B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen sowie eventuell gesonderte Regelungen für Schulen bzw. Musikschulen.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

12. Haftung

Der Träger der Musikschule haftet für Schäden während der Unterrichtszeit und beim Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

13. Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden, zu bearbeiten und zu veröffentlichen, auch im Internet, soweit auf diesen keine einzelnen Schüler/Schülerinnen zu erkennen sind. Eine Vergütungsverpflichtung für diese Aufzeichnungen besteht nicht. Aufzeichnungen, auf denen Schüler/Schülerinnen zu erkennen sind, werden nur mit Einwilligung derselben, bzw. bei Schülern/Schülerinnen unter 16 Jahren, der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen veröffentlicht.

**14. Öffentliches Auftreten**

Die Schüler/Schülerinnen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formen, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

15. Datenschutz

Die Musikschule verarbeitet personenbezogene Daten der Schüler/Schülerinnen und ihrer gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen, soweit dies für die Entscheidung über den Zugang zur Musikschule und die ordnungsgemäße Erfüllung des anschließend geschlossenen Vertrages über den Musikunterricht nötig ist. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Die Pflichtinformationen zur Datenverarbeitung stellt die Musikschule den Betroffenen gesondert zur Verfügung.

16. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Fassung der Schulordnung der Musikschule Mannheim vom 03.03.1997 in der Fassung vom 25.07.2006 außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.05.2026 (Amtsblatt Nr. 3 v. 15.01.2026).

STRUKTURPLAN (Anlage zur Schulordnung)

VORWORT

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie ist seitens des Landes Baden-Württemberg als öffentlicher Träger der außerschulischen Bildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes (JBiG BW) in Verbindung mit § 75 SGB VIII anerkannt. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Gutachten Musikschule).

Neben der Instrumental-/Vokalausbildung und den verschiedenen Formen des gemeinsamen Musizierens (Chor, Orchester, Kammermusik, Big Band, Bands, diverse Ensembles) wird das Angebot durch Klassen- Kooperations- und Gruppenunterricht und Musiktherapie komplettiert. Ergänzt und begleitet wird der Unterricht durch Musiktheorie, SVA (Studienvorbereitende Ausbildung), Breiten- und Begabtenförderung. Hier soll die eigene Musikausübung, evtl. aber auch die Vorbereitung zum Berufsstudium erreicht werden. Die aktuellen Unterrichtsarten und – Fächer entnehmen Sie der Homepage der Musikschule oder den Auslagen in der Verwaltung.

Die Musikschule ist gegliedert in:

1. Klassenunterricht

Eltern-Kind-Gruppen (bis 4 Jahre)

Musikalische Früherziehung (von 4 bis 6 Jahren)

Orff-Spielkreis (von 6 bis 8 Jahren)

Musikalische Grundausbildung für Kinder von 6 bis 7 Jahre

Bläser- Streicher, Singklassen und ähnliche je nach Schulform

Musikalisch-Rhythmisches Unterstützungssystem Kitas, sowie Landesprogramm Singen-Bewegen-Sprechen in Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulkindergärten.

2. Gruppenunterricht

Partnerunterricht 2 Teilnehmer

Gruppenunterricht 3 Teilnehmer

Gruppenunterricht ab 4 Teilnehmer

Eintrittsalter und Vorbedingungen entscheiden die Fachlehrerkräfte.

3. Einzelunterricht

Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach Alter und Entwicklungsstufe des Schülers/der Schülerin; beide sind für verschiedene Instrumente unterschiedlich. Eine Besprechung mit der Fachlehrkraft hat immer dem Unterrichtsbeginn voranzugehen. Der Aufnahme in den Einzelunterricht kann der Besuch des Klassen- und Gruppenunterrichts vorausgehen. Das Instrumentalangebot der Musikschule Mannheim richtet sich nach den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen.

Der Einzelunterricht richtet sich nach den entsprechenden Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Diese sind für die meisten Fächer in Ausbildungsstufen gegliedert. Der Lehrstoff einer Ausbildungsstufe richtet sich nach dem Fortschritt des Schülers/ der Schülerin

4. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Für alle Schüler/Schülerinnen ist die Teilnahme an einem Ensemble oder Ergänzungsfach Teil der Ausbildung und bildet damit einen wesentlichen Bestandteil einer Musikschiulausbildung.

5. Musiktherapie

Einzeltherapie

Gruppentherapie

Sonderschulprojekte; Kooperationen SBBZ

**6. Musikunterricht für Menschen mit Behinderungen**

Orientierungsstufe

Gruppenunterricht

Einzelunterricht

7. Struktur der Musikschule

Schulleitung (AL) / Stellv. Schulleitung (Stv. AL)						
Sachgebiet 1	Sachgebiet 2	Sachgebiet 3	Sachgebiet 4	Sachgebiet 5	Sachgebiet 6	Sachgebiet 7
EMP - Musiktherapie - Inklusion	Zupf - Instrumente Gesang Blockflöte	Streich - instrumente	Tasten - instrumente Theorie	Blas - instrumente Schlagwerk	Modern Music - Aktuell - Digital - Multikulturell	MUKI - SBS Mus. Sprach - förderung
Orchester / Chor / Ensembleleitungen			Außenstellen			
Jugendsinfonie - orchester	Sinfonisches Jugendblas - Orchester	Chöre	Brühl	Heddesheim	Ilvesheim	



Änderungsübersicht

Beschluss am 08.02.2022; Inkrafttreten am 01.03.2022.

Beschluss am 11.12.2025; Inkrafttreten am 01.05.2026 (Amtsblatt Nr. 3 v. 15.01.2026).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.